Wien Donnerstag den 23. Juli 1874. VII. Jahrgang. Nr. 30.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zu den Bestrebungen auf Reform der Gemeindeordnung.

(Fortsetzung.)

Der zur Vorberathung des Entwurfes des Landesausschusses eingesetzte Sonderausschuß des Landtages fand zwar dem Elaborate des Landesausschusses seinem ganzen wesentlichen Inhalte nach zuzustimmen, erachtete jedoch damit dem Reformerfordernisse noch nicht Genüge gethan und ging deßhalb einen Schritt weiter, indem er zur Ergänzung der proponirten Reform beantragte, durch das Gemeindegesetz zu normiren, daß die Gemeinden bezüglich des ortspolizeilichen Wirkungskreises auch zwangsweise zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung unter den Voraussetzungen vereinigt werden können, unter welchen nach Art. VII des Gemeinde-Grundgesetzes eine zwangsweise Vereinigung bezüglich des übertragenen Wirkungskreises zulässig ist, sodann weiters, daß die in dieser Weise sowie auch die freiwillig zur polizeilichen Geschäftsführung vereinigten Gemeinden eine Verwaltungsgemeinde in Form eines repräsentativen autonomen Verwaltungskörpers zu bilden haben. Diese weitergehenden Reformanträge wurden in folgender Weise formulirt: „Gemeinden, welche nicht im Stande sind, die ihnen aus dem ortspolizeilichen und übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, sind für solange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden desselben Gerichtsbezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch einen vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschluß zu vereinigen. — Die auf die eine oder die andere Weise vereinigten Ortsgemeinden bilden eine Verwaltungsgemeinde." (§ 3 E. S. A.) „Die Geschäfte der Verwaltungsgemeinde werden durch einen Obmann und einen Ausschuß besorgt. — Der Ausschuß besteht aus den Vorstehern aller vereinigten Ortsgemeinden und aus einer im Verhältnisse zur Zahl der Gemeinden und ihrer Bevölkerung festzustellenden Zahl von Mitgliedern, welche von und aus den Ausschüssen der einzelnen Ortsgemeinden gewählt werden" rc. (§ 4 E. S. A.) Mit Beziehung auf diese Anträge wurde ferner vom Sonderausschusse beantragt: „Der Landtag wolle den Landesausschuß beauftragen (a) gleich nach Kundmachung der neuen Gemeindeordnung Erhebungen zu pflegen, bei welchen Gemeinden des Landes die im § 3 bezeichneten Voraussetzungen einer Vereinigung durch Landtagsbeschluß vorhanden sind und auf Grund dieser Erhebungen die dem § 4 entsprechenden Anträge zu stellen; (c) in Erwägung zu ziehen und Bericht zu erstatten, ob und welche besondere Vorschriften für Anstellung von Gemeindebeamten zu erlassen wären."

Somit wurde dadurch als weiterer Reformantrag die Creirung von Verwaltungsgemeinden vorgeschlagen. Dieser Reformpunkt war es nun auch, um den sich die Gemeindedebatte des steiermärkischen Landtages in der Session 1873 zum größten Theile herumbewegte.

Wir wollen dieser Debatte so weit folgen, als es die nähere Darlegung der eben herrschenden und dort zum Ausdrucke gebrachten Reformgesichtspunkte erheischt.

Die Plenarverhandlung des Landtages wurde durch nachstehende Worte des Berichterstatters des Sonderausschusses Abg. Seidl eingeleitet: „Daß der Stand der gegenwärtigen Gesetzgebung reformbedürftig sei, wird von allen Parteien, von allen Fractionen der Parteien anerkannt. Ich glaube daher diesen Punkt nicht weiter berühren zu sollen, ist ja doch schon seit dem Jahre 1864, als die gegenwärtige Gemeindeordnung beschlossen wurde, die Reform des Gemeindegesetzes factisch noch nicht von der Tagesordnung verschwunden. Die vielfachen Klagen, die von der Wirksamkeit des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 bis zum Jahre 1864 laut geworden sind, wurden durch die Gemeindeordnung vom Jahre 1864 nicht beseitigt, im Gegentheile wurden sie nicht nur im gleichen, sondern in erhöhtem Maße aufrecht erhalten". Der äußere Verlauf der Verhandlung war folgender. Am Beginne derselben wurde vom Abg. Baron Zschock ein Vertagungsantrag gestellt, lautend: „In die Specialberathung des vorliegenden Gesetzentwurfes einer neuen Gemeindeordnung wird derzeit nicht eingegangen. Der Landesausschuß wird beauftragt, diesen Gesetzentwurf nebst dem hiezu erstatteten Berichte des Landesausschusses, des Sonderausschusses und dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung den politischen Behörden, Bezirksvertretungen und einigen Gemeindevertretungen jedes politischen Bezirkes zur Aeußerung zu übersenden und den erwähnten Gesetzentwurf nebst den eingelangten Aeußerungen sogleich beim Beginne der nächsten Session wieder vorzulegen". Darnach wurden vom Abg. Herman folgende Anträge eingebracht: „Der Landtag wolle beschließen, der Entwurf der neuen Gemeindeordnung wird an den Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten mit dem Auftrage zurückgewiesen, eine Gesetzesnovelle vorzulegen, welche a) die ortspolizeilichen Agenden an die politische Behörde überträgt, b) die Trennung der vereinigten Ortsgemeinden im Administrativwege ausspricht"; für den Fall, daß dieser Antrag keinen Anklang finden sollte, folgenden eventuellen: „Der Landtag wolle beschließen, die h. Regierung werde ersucht, die den Gemeinden durch das Gesetz vom 2. Mai 1864 zugewiesenen Agenden der Ortspolizei durch ihre Organe besorgen zu lassen und demgemäß dem nächsten Landtage einen Entwurf eines neuen Gemeindegesetzes vorzulegen". Nach zweitägiger Generaldebatte über den Gegenstand wurden die Anträge Herman's verworfen und wurde der Antrag Zschock's zum Beschlusse erhoben. Die Regierung hat bei der Verhandlung durch den Statthalter erklärt, daß auch ihr der Zustand der öffentlichen Sicherheit als ein wirklich bedauerlicher erscheine, daß sie

der Vorlage des Sonderausschusses, vor Allem der Creirung von Verwaltungsgemeinden zustimme und daß sie vorläufig eine Aenderung in der Organisation der politischen Behörden nicht ins Auge fasse.

Wir verzeichnen von den bemerkenswerthen Stimmen aus der Debatte zuerst die über Bedürfniß und Tendenz der Gemeindegesetzreform im Allgemeinen, sodann die über das vorgelegene Project der Creirung von Verwaltungsgemeinden. Wir können dabei in der Hauptsache dem wirklichen Verlaufe der Verhandlung folgen.

Die Antragsteller Zschock und Herman stellten sich als Anhänger von zwei einander gerade gegenüberstehenden Reformrichtungen dar und als Anhänger von Richtungen, die beide weit über die Linie der sogenannt herrschenden Reformbestrebungen hinausragen.

Der Abg. Baron Zschock führte nämlich zur Begründung seines Antrages u. A. an:

„Wenn wir die berechtigten und allgemein bekannten Klagen über die Uebelstände unseres Gemeindewesens überblicken, so können wir dieselben in drei Gruppen sondern. Dieselben betreffen

1. den complicirten Organismus mit den zahllosen berathenden Körperschaften und ausführenden Organen, mit dem nicht scharf präcisirten Wirkungskreise eines jeden derselben, mit den in Folge dessen nicht in einander greifenden Competenzsphären, den zahllosen Wahlen und den beständigen Competenz-Streitigkeiten;

2. die geringe oder doch erfolglose Wirksamkeit der jetzigen Ortsgemeinden, welche entweder auf dem Mangel an intellectuellen und materiellen Mitteln beruht, oder manchmal auch auf dem Mangel an gutem Willen, manchmal sogar auf dem Mangel an beiden;

3. der Abgang einer entsprechenden Controle und einer streng ausgeprägten Verantwortlichkeit gegenüber dieser Controle für Vernachlässigungen.

Nach diesen drei Gruppen gesondert, ergibt sich, was zur Abhilfe dieser Uebelstände gewünscht und angestrebt werden muß; das ist nämlich:

1. die Vereinfachung des Organismus, Verminderung der zahllosen Körperschaften und Organe, Präcisirung der Wirkungssphären und strenge Abgrenzung der Competenz,

2. die Kräftigung der zur Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten berufenen Organe, und

3. die Aufstellung einer entsprechenden Controle und Ausführung des Grundsatzes einer strengen Verantwortlichkeit gegenüber derselben.

Wie löst nun der uns vorliegende Gesetzentwurf diese Aufgaben?

Die Zahl der Wirkungssphären wird nicht vermindert; zu der übergroßen Anzahl derselben kommt noch eine neue hinzu, es wird der ortspolizeiliche Wirkungskreis geschaffen und damit eine neue Grenze zwischen dem selbstständigen und dem ortspolizeilichen Wirkungskreise; die große Zahl der berathenden Körperschaften und ausführenden Organe wird nicht vermindert; in der ungeheuren Reihe dieser Organe, Statthalterei, Landesausschuß, Bezirkshauptmannschaft, Bezirksvertretung, Bezirksausschuß, Ortsgemeinde-Vertretung, Bezirksschulrath, Ortsschulrath, Kirchenconcurrenz-Ausschuß, Concurrenz-Gemeinden für die Sanitäts-, Armen- und Schub-Angelegenheiten, zu allen diesen kommt noch ein neues Glied dazu in der Gestalt der Verwaltungs-Gemeinden und der Verwaltungs-Ausschüsse. Das, meine Herren, ist doch keine Vereinfachung, das ist keine Kräftigung der Organe, das ist, meiner Ueberzeugung nach, gerade das Gegentheil davon, und meiner Ueberzeugung nach müßte die jetzt schon übergroße Verwirrung nach der Annahme dieses Gesetzentwurfes nur noch größer werden.

Mir scheinen nur zwei Wege aus dem bestehenden Chaos der öffentlichen Verwaltung hinauszuführen und diese Wege gehen consequent aber auch diametral auseinander. Der eine dieser Wege führt die Aufschrift: Beschränkung der Selbstverwaltung, Uebertragung aller jetzt nicht gehörig ausgeführten Geschäfte der öffentlichen Verwaltung an landesfürstliche Organe. Dieser Weg kann nach meiner Ueberzeugung heute wohl nicht betreten werden, wenn wir uns nicht selbst aus der Reihe der civilisirten Nationen Europa's ausscheiden und auf das immerhin anzustrebende Ideal einer freien Selbstverwaltung verzichten wollen. Der zweite Weg lautet anders; consequent entgegengesetzt dem ersten ist es die Ausdehnung der Selbstverwaltung, jedoch unter den ihren Erfolg gewährleistenden Garantien. Mir scheint in einer Erweiterung der Selbstverwaltung in entsprechender Form, unter Belassung vieler Gegenstände des jetzigen selbstständigen Wirkungskreises bei den Gemeinden, während jedoch auch viele Geschäfte der jetzigen politischen Behörden an die zukünftigen communalen Organe übertragen werden, das Mittel zu einer radicalen und entsprechenden Abhilfe zu liegen. Darin, daß auch ein großer Theil der Geschäfte der jetzigen politischen Verwaltung, insbesondere auch die Einhebung der Steuern den neuen Organen übertragen werden soll, welche durch die Bestellung einer entsprechenden Executive mit dem Mittel versehen werden, solche Geschäfte auch gut auszuführen, darin sehe ich die Möglichkeit einer weitgehenden Vereinfachung, einer großen Ersparniß an Kosten und zugleich einer wirksamen Ausführung der Geschäfte der öffentlichen Verwaltung".

Der Abg. Herman führte die Begründung seiner Anträge in nachstehender Weise aus:

„So viel ich beurtheilen kann, entspricht weder die Landes-Ausschuß- noch die Sonder-Ausschußvorlage, noch das, was mein Herr Vorredner gesprochen hat, den Verhältnissen, Bedürfnissen und dem Willen der Bevölkerung unseres Landes. Man wird den richtigen Weg nicht finden, so lange man von den reellen Verhältnissen absieht und in Doctrinarismus somnambulisirt, dessen Früchte wir eben genießen. Das Chaos herrscht nicht bloß auf dem Gebiete der Gemeinde, sondern mehr oder weniger auch auf andern Gebieten des öffentlichen Lebens und der vorliegende Gesetzentwurf wird das Uebel, wenn nicht vergrößern, doch gewiß auch nicht verringern; es handelt sich nicht darum, die Paragraphe der Gemeinde-Ordnung anders aneinander zu reihen, oder eine neue Eintheilung des Stoffes zu machen, es handelt sich darum, dem Volke eine Erleichterung zu verschaffen und diesfalls bietet der Gesetzentwurf dem Volke statt des Brodes einen Stein.

Wenn ich auch die einzige praktische Neuerung, welche den Gemeinde-Ausschuß entbindet, als Recurs-Instanz in ortspolizeilichen Angelegenheiten zu fungiren, gerne acceptire, so enthält der Gesetzentwurf andererseits doch Manches, was die Geschäftsbehandlung und die freie Bewegung der Gemeinden noch mehr erschwert und dem Naturelle und dem Willen der Gemeinden noch mehr Gewalt anthut, und diese Neuerung konnte mittelst einer Gesetzes-Novelle durchgeführt werden. Aus der zwangsweisen Zusammenlegung der Gemeinden wird ohne Zweifel nichts und in Absicht auf die übrigen mehr unbedeutenden und stylistischen Aenderungen schien es mir nicht angezeigt, das alte Gemeindegesetz, an welches das Volk zum Theile schon gewöhnt ist, durch ein neues zu ersetzen, von dem es gewiß ist, daß es wieder abgeändert werden muß, bevor es sich in das Bewußtsein des Volkes eingelebt hat.

Mir schien es Pflicht und Aufgabe des h. Landtages, als Wächter der Landes-Interessen, die Sache eingehender und ernster anzugreifen und weiter auszugreifen und dem um sich fressenden Uebel gegenüber Stellung zu nehmen. Es ist nicht zu läugnen, daß das Gemeindewesen von den andern öffentlichen Einrichtungen und von den socialen Zuständen wesentlich influenzirt wird, daß selbe nur im Zusammenhange mit diesen richtig aufgefaßt und nur gleichzeitig mit ihnen glücklich reformirt werden kann. Ich werde daher meine Reflexionen auch auf den übrigen behördlichen Organismus, auf die socialen Zustände ausdehnen und namentlich die Ursachen des Verfalles des Bauernstandes untersuchen, Letzteres umsomehr, weil aus der materiellen Unzulänglichkeit der Gemeinden immer wieder das Motiv genommen werden will, mit den Gemeinden zu experimentiren, und ich erwarte nicht, daß mir daraus der Vorwurf gemacht werden wird, daß ich nicht bei der Sache sei.

Ein großer Theil der Schuld an der Verwirrung liegt darin, daß man sich über das Wesen, den Umfang und die Art und Weise der Verrichtung der verschiedenen Wirkungskreise der Gemeinden nicht im Klaren ist, auch der Sonder-Ausschuß war sich diesfalls nicht klar. Nicht der übertragene Wirkungskreis ist es, wie man meint, den die Gemeinden nicht ertragen können, sondern der sogenannte selbstständige Wirkungskreis. Die Bestimmung des § 54 der Gemeinde-Ordnung, daß das Strafrecht in Sachen des selbstständigen Wirkungskreises im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt wird, ist unverständlich, willkürlich und ein legislatorischer Nonsens, den ich nicht regardiren kann. Mir gehört das Strafrecht mit den Angelegenheiten, in welchen es ausgeübt wird, zu einem und demselben Wirkungs-

kreise und da diese Unverständlichkeit auch im neuen Gesetzentwurfe Aufnahme gefunden, so kann ich mich für denselben nicht erwärmen.

Der übertragene Wirkungskreis wird durch den § 25 der Gemeinde-Ordnung richtig und erschöpfend so definirt: „Im übertragenen Wirkungskreise haben die Gemeinden zu den Zwecken des Staates mitzuwirken.“ Wie der einzelne Mensch zu den Aufgaben des Staates durch Steuerzahlung und Dienstleistung mitzuwirken verpflichtet ist, so kann eine solche Mitwirkung zu den Aufgaben des Staates auch von den Gemeinden mit Recht gefordert werden. Es nehmen eine solche Mitwirkung auch alle Zweige der öffentlichen Verwaltung, die politische Behörde, die Gerichte, die Finanz- und Militärverwaltung fort und fort in Anspruch. Diese Mitwirkung besteht in der Sorge für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde, in der Anzeige von Gesetzesverletzungen und andern Vorfallenheiten in denselben an die bezüglichen Behörden zur entsprechenden Amtshandlung, in der Vollziehung bestimmter Befehle und Weisungen der Behörden, in dem persönlichen Einschreiten, in mündlichen Anordnungen und Verfügungen bei plötzlichen Ereignissen, in der Ertheilung von Auskünften und Berichten an die Behörden und in der Intervenirung bei den Amtshandlungen der behördlichen Organe in der Gemeinde. Eine selbsteigene Judicatur kommt der Gemeinde in diesem Wirkungskreise nicht zu. Daraus ist klar, daß dieser Wirkungskreis nur durch eine Einzelperson und zwar durch eine solche vollführt werden kann, welche in der Gemeinde und in der Mitte der Vorfallenheiten daselbst steht und mit den Local- und Personalverhältnissen daselbst genau vertraut ist. In der Praxis wird auch dieser Wirkungskreis nur durch die Gemeindevorsteher ausgeübt, der Gemeinde-Ausschuß wird hiezu nicht in Anspruch genommen, und dieser Wirkungskreis vollzieht sich um so leichter und sicherer, je mehr natürlich gebildet die Gemeinde, je weniger ausgedehnt das bezügliche Gemeindegebiet ist, und je weniger von der Gemeinde entfernt die betreffenden Behörden sind. Andererseits ist es klar, daß ein solcher Wirkungskreis am wenigsten die geistigen und materiellen Mittel der Gemeinden in Anspruch nimmt. Wenn nun das Gesetz die Bestimmung enthält, daß die Gemeinden zur leichteren Erfüllung des übertragenen Wirkungskreises vereinigt werden können (§ 83), oder daß die Gemeinden, beziehungsweise die Ausschüsse selbst diesen Wirkungskreis vollziehen können, oder daß die Regierung erforderlichen Falles durch ihre Organe diesen Wirkungskreis versorgen könne (§ 53), so ist das ebenfalls eine Unverständlichkeit und ein Beweis, in welcher Unklarheit sich die Gesetzgebung über die Natur und das Wesen dieses Wirkungskreises befunden hat. Da aber diese Unverständlichkeit im neuen Gesetzentwurfe aufgenommen ist, so ist das ebenfalls ein Motiv, daß ich nicht für denselben stimmen werde.

Die Behörde wacht und wirkt in der Gemeinde durch den Gemeindevorsteher; diesem verschafft sein häufiger Contact mit der Behörde ein größeres oder minderes Maß von Kenntniß der Gesetze des Verwaltungsorganismus und des Verwaltungsmodus, was sein Ansehen in der Gemeinde erhöht, was wiederum seine Wirksamkeit erleichtert. Der Gemeindevorsteher wird dadurch zu einem Vertrauensmann, zum Rathgeber für die übrigen Gemeindemitglieder, ja zum Controleur der Behörden selbst, es bildet sich ein Verhältniß, welches die Gemeinden und die Behörden moralisirt. In der Erfüllung dieses Wirkungskreises liegt ein erziehendes, sittigendes Moment, und gegen die Erfüllung eines solchen Wirkungskreises haben sich die Gemeinden nie beschwert. Es liegt im Interesse einer genauen und wirksamen Erfüllung des übertragenen Wirkungskreises, im Interesse der Gemeinde und der Behörden, es liegt überhaupt im allgemeinen Interesse, daß jede Katastralgemeinde einen Vorsteher in ihrer Mitte hat; die Katastralgemeinde ist die Basis für das Gebäude des öffentlichen Dienstes, und die Wiederherstellung der Selbstständigkeit und der Individualität dieser historischen Gemeindefamilien, welche man Katastralgemeinden nennt, ist die conditio sine qua non eines gedeihlichen Aufbaues des öffentlichen Dienstes und einer glücklichen Reform des Gemeindewesens. Da der vorliegende Gesetzentwurf diesfalls nicht nur keine erleichternde Bestimmung den Gemeinden gewährt, ja die Wiederherstellung der Selbstständigkeit dieser Gemeinden noch erschwert, ist dies ebenfalls ein Grund, warum ich nicht für denselben stimmen kann.

Anders aber verhält es sich mit dem sogenannten selbstständigen Wirkungskreise, nämlich mit der dazu gehörigen Ortspolizei, und dies ist das punctum saliens, um das sich Alles dreht. Hier hat der Gemeindevorsteher die vielen über die Ortspolizei bestehenden Gesetze und Verordnungen selbst zu handhaben, Gesetze und Verordnungen, die er meistens nicht kennt, ja nicht einmal besitzt, und wenn er sie besitzt, nicht findet, wenn er sie findet, nicht interpretiren kann und wenn er sie auch interpretiren könnte, sie zu studiren die materielle Zeit nicht hat. Hier muß er ein förmlich processuarisches Verfahren abführen Er hat über Anzeigen und Klagen den Thatbestand zu erheben, auf Grund dessen das Erkenntniß zu fällen, im Falle eines Recurses die Acten an die politische Behörde oder an den Gemeinde-Ausschuß zu leiten, und im letzteren Falle, im Falle des Recurses, berichtlich an den Landesausschuß vorzulegen, das endlich rechtskräftig gewordene Erkenntniß zu executiren, und zwar mit meistens unzulänglichen Mitteln und gegen Personen, mit denen er in täglichem Verkehr und häufig auch im Verwandtschafts-, Schwägerschaftsverhältnisse steht. Das alles soll er thun, und zwar ohne Kenntniß der Geschäftsformen, ohne Uebung hierin, woraus folgt, daß er viel schwerer und langsamer arbeitet.

Was diesen Mangel an Kenntniß der Gesetze oder den Mangel an Geschäftsroutine betrifft, so geben sich Bürger und Bauer einander nichts vor und nichts nach, es gibt studirte, federgewandte Leute, welche die Sache oft noch schlechter machen, als der schlichte Bauer, und es ist ungerecht, die Gemeinden deßwegen als lebensunfähig zu verschreien und das Volk als minder intelligent hinzustellen, wenn es das nicht trifft, was nicht seines Berufes ist und wofür es weder eingerichtet noch abgerichtet ist. Der Herr versteht meistens von den Geschäften des Bauers nichts, von dem Bauer aber verlangt man, er soll zugleich Beamter oder Schreiber sein, und wenn er das Protokoll nicht so schnitzelt, wie Jener, der sein Lebelang nichts anderes gethan hat, so nimmt man Anlaß die alte Schule zu schmähen. Diesfalls wird die Neuschule auch keine Verwaltungsbeamte bilden. Man höre denn endlich einmal auf mit der Lebensunfähigkeit der Gemeinden herumzuwerfen; die Gemeinden haben eine viel hundertjährige Existenz hinter sich, sind älter als der Staat, und dürften den Staat noch überleben, wenn man so gedankenlos fortleiert. Die Lebensunfähigkeit der Gemeinden ist eine jener inhaltsleeren Phrasen, mit welchen der Liberalismus die Gegend unsicher macht.

Je größer die Gemeinde ist, desto schwieriger ist für den Gemeindevorsteher die Handhabung der Ortspolizei, und desto öfter hat er den Gemeinde-Ausschuß der auch um so schwieriger zusammen zu bringen ist, zu berufen. Der Vorsteher großer complicirter Gemeinden muß entweder seine eigentlichen Berufsgeschäfte oder seine Gemeindegeschäfte vernachläßigen, und es ist ihm nicht zu verargen, wenn er sich überall Bestallungen auswerfen läßt und sich mit Schreibern und Dienern umgibt und dadurch der Gemeinde Kosten verursacht. Dies Alles ist in kleinen Gemeinden nicht der Fall. Daß sich das Gebahren des Gemeindevorstehers der Controle und der Ueberwachung durch die Gemeindemitglieder in großen Gemeinden mehr entzieht, als in kleinen, ist ebenfalls selbstverständlich. Auch die Form der Behandlung der Geschäfte erschwert dem Gemeindevorsteher seine Aufgabe, ich verstehe darunter die Collegialform, da doch bei der politischen und Gerichtsbehörde viel wichtigere Geschäfte von Einzelnpersonen besorgt werden. Die Folge von alledem ist, daß nichts geschieht, weil nichts geschehen kann, und daß das, was geschieht, meist unbrauchbar und formlos ist, daher das Volk bei allen Kosten und Mühen eigentlich ohne Rechtsschutz dasteht und niemand profitirt, als die Winkelschreiber, denen die Gemeinden in die Arme getrieben werden. Daß aber solche gezwungene Unthätigkeit und unzulängliche Leistungen das Ansehen des Gemeindevorstehers in der Gemeinde nicht erhöhen, sondern vermindern, und ihm manchen Verdruß verursachen, ist klar, und um so bedenklicher, als von Haus aus der Bauer sich nicht vom Bauer, der Bürger nicht vom Bürger und der Bürger nicht vom Bauer und umgekehrt, richten und regieren lassen will.

Gleichwohl ist die Ortspolizei ein wichtiger Zweig der öffentlichen Verwaltung, sie sichert dem Staatsbürger die Früchte seines Fleißes und sie entleert oder bevölkert die Gerichtssäle, je nachdem sie gut oder schlecht ist. Indem man den Gemeinden die Polizeiverwaltung aufhalste, hat man der öffentlichen Unsicherheit Thür und Thor geöffnet.

Der vorliegende Gesetzentwurf gibt zu, daß die Ortspolizeiverwaltung weder zu dem natürlichen, noch zu dem übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden gehöre, ein Attribut der autonomen Gemeinde nicht sei. Mit welchem Rechte und unter welchem Titel belastet er

dennoch die Gemeinden mit der Polizeiverwaltung? In dem Berichte lese ich, die Gemeinde habe an einer guten Polizeiverwaltung ein großes Interesse; die Gemeinde hat aber auch ein Interesse an einer guten Rechtspflege, an einer guten politischen Verwaltung, ja sogar an einer guten Diplomatie, und an einer guten Kriegsführung. Nach dieser Theorie müßten alle diese Angelegenheiten zu dem Wirkungskreise der Gemeinden gehören. Daß man die Polizeiverwaltung als Etwas den Gemeinden Anhaftendes nicht ansieht, beweist auch der Umstand, daß man selbe in zweiter und dritter Instanz den autonomen Organen entzieht, ja daß man die Gemeinden zwingen will, dieselbe in Absicht auf die erste Instanz an die Verwaltungsgemeinde, beziehungsweise an die Beamten derselben zu überlassen. Die Polizeiverwaltung ist nicht ein den Gemeinden Angehöriges, sondern ein fremdes Geschäft, und weder nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen, noch nach dem positiven Rechte kann die Gemeinde verhalten werden, dieses fremde Geschäft unentgeltlich zu verrichten, die Polizeiverwaltung kann den Gemeinden delegatorio modo gegeben, aber auch wieder genommen werden. Ueberträgt der Gesetzentwurf die Polizeiverwaltung in Absicht auf die zweite und dritte Instanz der politischen Behörde, warum thut er es nicht auch in Absicht auf die erste Instanz? Und gerade in der Polizeiverwaltung in erster Instanz liegt für die Gemeinden die Last, die Unmöglichkeit der Leistung, und für das Volk der Mangel des Rechtsschutzes. Wo und wann hat denn das Volk um die Uebereinkommung oder Belassung der Ortspolizei angesucht? Nie und nirgends. Wohl aber haben gegen 500 Gemeinden bei dem Landtage Petitionen überreicht, daß ihnen dieselbe abgenommen werde; man hat aber diese Petitionen mit wenig Achtung bei Seite gelegt. Wozu zahlt das Volk die Steuern, wenn es sich selbst administriren soll? Der Bauer will nicht selbst regieren, er will regiert sein und zwar gut, was er will und braucht ist Rechtsschutz, Ordnung und Sicherheit, und daß er seinem eigenen Berufe nicht zu sehr entzogen werde.

Im übertragenen Wirkungskreise wird und muß die Gemeinde zu der Ortspolizei-Verwaltung mitwirken, allein die Polizeiverwaltung selbst zu besorgen ist Pflicht und Aufgabe des Staates, und wenn er dieselbe nicht zurücknehmen wollte, so sage ich, daß er seine Schuldigkeit nicht thut und das Geld des Steuerzahlers umsonst einsteckt. Hat er einen behördlichen Organismus geschaffen, welcher ihm die Uebernahme der Polizeiverwaltung und die gedeihliche Verrichtung derselben erschwert, so ist das seine Schuld, und seine Aufgabe ist es, seinen Apparat dahin abzuändern, daß er den Verhältnissen und Bedürfnissen des Volkes entspricht. Der liberale Staat, der sich in Alles mischt, auch in Dinge, die ihn nichts angehen, wird gewiß nicht säumen, auch die Polizeiverwaltung zu übernehmen, wenn sie ihm übergeben wird. Die Ortspolizeiverwaltung ist nur ein Theil der Polizei und wird am billigsten und zweckmäßigsten von jenen Behörden versehen, welche auch den übrigen Theil der Polizeiverwaltung besorgen, und die Mittel dazu besitzen, und das sind die politischen Behörden. Ich gebe zu, daß die Ortspolizei auch in den Händen der politischen Bezirkshauptmannschaft wegen der unmäßigen räumlichen Ausdehnung ihrer Bezirke mit vielen Verzögerungen und für die Parteien mit vielen Kosten und Mühen verbunden sein wird, so daß damit eigentlich dem Volke nicht viel geholfen ist. Doch wir müssen wenigstens das thun, was wir unter den gegebenen Verhältnissen thun können, nämlich die Polizeiverwaltung dorthin verweisen, wohin sie gehört, an die politische Behörde, es dem Staate überlassend, durch Exposituren am Sitze der Bezirksgerichte sich seine Aufgabe zu erleichtern und die gedeihliche Erfüllung derselben sicherzustellen."

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Unzulässigkeit der Verurtheilung des Forstärars wegen Forstfrevels.

Das bestandene Bezirksamt O. hat auf Grund einer Localerhebung im Sinne der §§ 19 und 20 des Forstgesetzes unterm 10. November 1859 die Bannlegung resp. besondere Waldbehandlung der an den steilen Abhängen des Kaponigg-Grabens gelegenen Parcellen Nr. 1500, 1504 und 1507, Steuergemeinde Pf., verfügt. Um die Bannlegung hat das k. k. Forstamt S. angesucht. In einem vom 10. Juni 1861 datirten Protokolle wurde bestimmt, in welcher Weise die Schlägerungen auf jenen Parcellen vorzunehmen seien.

Im November 1871 erstatteten mehrere Insassen die Anzeige, daß die Parcellen 1500 und 1504 forstwidrig abgestockt wurden, und in der darüber eingeleiteten Commission wurde wirklich constatirt, daß die Schlägerungen, welche das Forstärar auf Grund eines Waldabstockungsvertrages vom August 1868 durch F. in V. vornehmen ließ, gegen die Bestimmungen des Bannlegungs-Erkenntnisses vom 10. November 1859 und des Protokolles vom 10. Juni 1861 vorgenommen wurden. Die Bezirkshauptmannschaft hat hierauf unterm 6. April 1873 erkannt, „daß das Forstärar sich einer Uebertretung des § 19 des Forstgesetzes und der Bannlegungs-Verfügungen schuldig gemacht hat, deßhalb zu 100 fl. Strafe zu Gunsten des Landesculturfonds verurtheilt wird".

Ueber Recurs der Finanzdirection nomine des Aerars hat die Landesregierung das Erkenntniß der ersten Instanz bestätigt.

Ueber Ministerialberufung der k. k. Forst- und Domainendirection hat das Ministerium des Innern unterm 20. Mai 1874, Z. 20951-1873 die gleichlautenden Erkenntnisse der Unterbehörden annullirt, „nachdem gegen das Forstärar als solches im Strafrechtswege nicht vorgegangen werden kann, weil bloße Subjectsbegriffe nicht, sondern nur die in deren Namen handelnden physischen Personen nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen bestraft werden können; eine juristische Person als solche sich keiner Uebertretung schuldig machen, die wirkliche Strafe aber ebenso wie die Strafwürdigkeit nur eine physische Person treffen kann" — und die Statthalterei beauftragt, über den in Rede stehenden Uebertretungsfall unter Anordnung neuerlicher Erhebungen die Sicherstellung des subjectiven Thatbestandes zu veranlassen und die Bezirkshauptmannschaft anzuweisen, gegen den eigentlichen und unmittelbaren Thäter, insoweit die Strafbarkeit der demselben zur Last liegenden Handlung mit Rücksicht auf den Zeitverlauf zwischen der begangenen Uebertretung und der Vorladung zur Verantwortung durch Verjährung nicht erloschen ist, mit einem neuerlichen Erkenntnisse vorzugehen. —r.

Personalien.

Seine Majestät haben dem pens. Bezirkshauptmanne Johann Dominik Piccoli den Adelstand mit dem Ehrenworte „Edler von" und mit dem Prädicate „Vestre" verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberinspector der Generalinspection der österr. Eisenbahnen Franz Schulz den Titel und Charakter eines Regierungsrathes, dem Inspector Wilhelm Dostal den Titel und Charakter eines Oberinspectors, und dem Inspectionscommissär Camillo Gerstenbrand den Titel und Charakter eines Inspectors verliehen.

Der Reichs-Finanzminister hat die Directorsstelle bei dem, dem gemeinsamen Finanzministerium unterstehenden Archive dem Archivsadjuncten Dr. Franz Kürschner verliehen.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Karl Wiskocil zum Steuer-Oberinspector für den Bereich der küstenländischen Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Adalbert Mazegger zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Innsbruck ernannt.

Der Handelsminister hat dem Ministerialconcipisten des Handelsministeriums Max Freiherrn v. Buschmann eine Ministerial-Vicesecretärsstelle und dem Concipisten der Postdirection in Zara, in Verwendung im Handelsministerium Camillo Kuranda eine Ministerial-Concipistenstelle verliehen.

Der Handelsminister hat den Telegraphenamts-Controlor in Krakau Franz Dlugogewski zum Ober-Amtscontrolor ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bergarzt Dr. Ludwig Jenko zum Bergphysicus in Idria ernannt.

Erledigungen.

Controlorsstelle beim Tabak- und Stempelverschleißamte in Linz mit der zehnten Rangeclasse und Cautionspflicht bis 900 fl., bis 31. Juli. (Amtsbl. Nr. 162.)

Regierungs-Concipistenstelle bei der Landesregierung für Schlesien, mit den Bezügen der zehnten Rangsclasse, bis 15. August. (Amtsblatt Nr. 162.)

Buchhaltersstelle bei der Stadtgemeinde Wr.-Neustadt mit 1200 fl. Gehalt, bis 31. Juli. (Amtsbl. Nr. 162.)

Postexpedientenstelle in Hollenstein, Bezirk Amstetten bis 5. August. (Amtsbl. Nr. 163.)

Beschauarztstelle in Wien mit 600 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, bis 24. August. (Amtsbl. Nr. 163.)

Forstverwaltersstelle in Pinzgau u. Pongau, bis 15. August. (Amtsbl. Nr. 164.)

Ingenieursstelle bei der Stadtgemeinde Pilsen mit 1800 fl. Gehalt, bis 15. August. (Amtsbl. Nr. 164.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.